Erhöhter IFB läuft mit 31.12.2026 aus

Der befristet erhöhte Investitionsfreibetrag (IFB) läuft mit 31. Dezember 2026 aus. Unternehmen können nur noch bis zum Jahresende von den verdoppelten steuerlichen Begünstigungen profitieren, bevor die Sätze ab Januar 2027 wieder auf das reguläre Niveau sinken.

Die wichtigsten Fakten im Überblick:

- Frist bis Jahresende: Die erhöhten Fördersätze gelten nur für Investitionen, die bis zum 31. Dezember 2026 angeschafft oder (teil)fertiggestellt werden.
- Sinken der Steuersätze: Der allgemeine IFB fällt von 20 % zurück auf 10 %. Der ökologische Freibetrag (Öko-IFB) sinkt von 22 % zurück auf 15 %.
- Gleichbleibender Deckel: Die maximale Bemessungsgrundlage bleibt bei 1 Million Euro pro Wirtschaftsjahr und Betrieb gedeckelt.
- Strenge Voraussetzungen: Es muss sich um neue, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit mindestens vier Jahren Nutzungsdauer in einem inländischen Betrieb handeln.

Unternehmen wird empfohlen, geplante Anschaffungen vorzuziehen, um den maximalen Steuervorteil noch im laufenden Jahr auszuschöpfen.

Aktivitätsfreibetrag

Ab dem **1. Jänner 2027** tritt in Österreich das neue Modell der sogenannten **„Aktivpension“** in Kraft. Der Nationalrat hat diese Neuerungen beschlossen, um das Weiterarbeiten nach dem gesetzlichen Regelpensionsalter finanziell deutlich attraktiver zu machen. Die wichtigsten Kernpunkte kurz und prägnant zusammengefasst:

- **Wie viel bleibt steuerfrei?** Es wird ein neuer Freibetrag eingeführt. Einkünfte aus aktiver Erwerbstätigkeit bleiben bis zu **1.250 Euro pro Monat** bzw. maximal **15.000 Euro pro Jahr** steuerfrei.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.

- **Welche Einkünfte zählen?** Nur Einkünfte aus einer *aktiven* Tätigkeit (unselbstständige Arbeit, Selbstständigkeit, Gewerbe, Landwirtschaft). Mieteinnahmen oder Kapitalerträge zählen nicht dazu.
- **Keine automatische Berücksichtigung:** Angestellte können den Freibetrag über das Formular E35 beim Arbeitgeber hinterlegen; Selbstständige beantragen ihn über die Jahressteuererklärung.
- **Für Angestellte:** Der eigene Dienstnehmeranteil zur Pensionsversicherung (**10,25 %**) entfällt für das Einkommen aus dem Zuverdienst vollständig. Das sorgt direkt für spürbar mehr Netto vom Brutto. Der Dienstgeberanteil (12,55 %) bleibt unverändert aufrecht.
- **Für Selbstständige:** Auch hier sinkt der zu zahlende PV-Beitragssatz deutlich (z. B. nach GSVG auf 10,18 % statt 18,5 %) die KV bleibt, beides max. bis zum Höchstbeitrag.
- **Wegfall der Höherversicherung:** Da Sie keine eigenen Beiträge mehr einzahlen, führt ein Zuverdienst neben der Pension ab 2027 zu keiner weiteren Pensionserhöhung mehr (die bisherige „besondere Höherversicherung“ fällt weg).
- **Voraussetzung:** Um den Steuerfreibetrag beim Zuverdienst nutzen zu können, müssen Sie das **Regelpensionsalter erreicht** haben und eine **Mindestanzahl an Versicherungsmonaten** vorweisen. **Männer b**enötigen **480 Versicherungsmonate** (40 Jahre) und **Frauen s**tarten im Jahr 2027 mit **408 Versicherungsmonaten** (34 Jahre). Dieser Wert steigt schrittweise bis 2033 auf ebenfalls 480 Monate an.
- *Hinweis:* Wer bereits vor dem 1. Juli 2026 in Pension war, kann fehlende Monate durch vollversicherte Arbeit nachträglich ansparen.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.

Teilpension für Arbeitnehmer

Die **Teilpension** in Österreich (auch als *erweiterte Altersteilzeit* bekannt) ermöglicht älteren Arbeitnehmern einen gleitenden Übergang in den Ruhestand. Sie reduzieren Ihre Arbeitszeit, während das Arbeitsmarktservice (AMS) einen Teil des Lohnausfalls ausgleicht. Das sind die wichtigsten Bestimmungen kurz zusammengefasst:

- **Zielgruppe:** Personen, die die Voraussetzungen für die **Korridorpension** (Frühpension ab 62 Jahren mit Abschlägen) erfüllen, aber stattdessen **weiterarbeiten und die Arbeitszeit reduzieren** möchten.
- **Alter:** Frühestens ab dem vollendeten **62. Lebensjahr**.
- **Versicherungszeiten:** In den letzten 25 Jahren müssen mindestens 15 Jahre (180 Monate) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen.
- Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss um **40 % bis 60 %** verringert werden.
- Wenn Sie also vorher 40 Stunden gearbeitet haben, müssen Sie danach zwischen 16 und 24 Stunden pro Woche arbeiten.
- **Lohnausgleich:** Sie erhalten neben dem Gehalt für die reduzierte Arbeitszeit einen Lohnausgleich in Höhe von **50 % des Differenzbetrages** zum vorherigen Bruttoeinkommen.
- **Sozialversicherung:** Der Arbeitgeber entrichtet die Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung weiterhin auf Basis der **Anspruchsgrundlage vor der Herabsetzung** (also auf Basis von 100 %). Dadurch entstehen Ihnen **keine Einbußen bei der späteren Alterspension**.
- Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber diesen Aufwand zu 100 %.
- **Kein Blockmodell möglich:** Im Gegensatz zur klassischen Altersteilzeit kann die Teilpension **nicht geblockt** werden (z. B. erst voll arbeiten, dann gar nicht). Die Arbeitszeitreduktion muss kontinuierlich erfolgen.

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.

- **Vorteil gegenüber der Frühpension:** Da Sie weiterhin voll in die Pensionsversicherung einzahlen, vermeiden Sie die dauerhaften Abschläge, die bei einem direkten Antritt der Korridorpension anfallen würden.

Unser Tipp: Bei Familienunternehmen ist die Inanspruchnahme der Teilpension vor Allem für angestellte Familienmitglieder in Erwägung zu ziehen, aber auch für Schlüsselarbeitskräfte, die noch nicht ganz aus dem Unternehmen durch Frühpension ausscheiden sollen.

Elektronischer Beleg und digitale Belegmitnahme seit 1.10.2026

Seit 1.10.2026 gelten neue Erleichterungen bei der elektronischen Belegerteilung im Zusammenhang mit der Registrierkasse. Der elektronische Beleg ist weiterhin **unmittelbar bei der Barzahlung zu erstellen und zu signieren**. Neu ist, dass der Unternehmer den Beleg etwa per E-Mail oder App übermitteln oder **dem Kunden die digitale Mitnahme** mittels eines eigenen Endgeräts vor Ort ermöglichen kann. Die digitale Belegmitnahme muss während des Bezahlvorgangs ohne Ortswechsel möglich sein; der Beleg ist dafür auf einem dem Kunden zugewandten Bildschirm ausreichend lange anzuzeigen. Eine bestimmte technische Übertragungsform ist nicht vorgeschrieben. Die Art der Belegerteilung ist im elektronischen Aufzeichnungssystem zu dokumentieren. Der Kunde kann weiterhin unmittelbar nach der Zahlung bzw. bis zum Geschäftsschluss desselben Tages einen Papierbeleg verlangen.

Unsere Kanzlei steht Ihnen beratend und unterstützend gerne zur Verfügung.

Das Team der Nord-Süd Treuhand

Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.nordsued.net.

Für die Richtigkeit des Inhalts und für Falschinterpretationen durch den Adressaten oder Dritte wird keine Haftung übernommen. Dieses Rundschreiben ersetzt nicht eine fundierte persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter oder Steuerberater in unserer Kanzlei.